



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der  
Pflege  
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)**

Berlin, 2. März 2023



Wohl in keinem anderen Zweig der sozialen Sicherung ist der Handlungsdruck derzeit so hoch wie in der Pflegeversicherung. Der dbb ist sich darüber im Klaren, dass die 1995 eingeführte soziale Pflegeversicherung als Teilversicherung konzipiert wurde und dass dieser Grundsatz auch weiterhin Bestand hat. So gilt es bei Forderungen nach Leistungsausweitungen auch immer, den Grundsatz der Beitragssatzstabilität zu beachten. Auch würden bei einer Vollversicherung Anreize für die Leistungserbringenden bestehen, ihre Leistungen über den eigentlichen Bedarf auszuweiten. Aus diesem Grund hatte sich der dbb seinerzeit beispielsweise gegen das Modell eines Sockel-Spitze-Tausches ausgesprochen und stattdessen eine anteilige Deckelung der pflegebedingten stationären Eigenanteile gefordert. In eine ähnliche Richtung gehen letztlich auch die mit dem Gesundheitsversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz eingeführten Zuschüsse zu den genannten Eigenanteilen, auch wenn diese aus Sicht des dbb aufgrund der zeitlichen Staffelung an den realen Bedarfen vorbeigehen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sind nun zahlreiche - aus Sicht des dbb längst überfällige - Verbesserungen wie etwa die Anhebung der Leistungsbeträge des Pflegegeldes und der ambulanten Sachleistung sowie die Zusammenfassung der Beträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege und die erhöhten Zuschüsse zu den pflegebezogenen Eigenanteilen bei stationärer Pflege vorgesehen. Dennoch bleiben die Entlastungen deutlich hinter den Erwartungen zurück, zumal sie zu einem großen Teil durch Beitragssatzsteigerungen oder die Verschiebung der Zuführung zum Pflegevorsorgefonds bzw. Verschiebung der Leistungsdynamisierung jeweils um ein Jahr finanziert werden. Trotz der vielen begrüßenswerten Einzelmaßnahmen kann der dbb nicht den angekündigten „großen Wurf“ erkennen.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 2: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **§ 7d SGB XI Informationsportal zu Pflege- und Betreuungsangeboten**

Der dbb begrüßt ausdrücklich die in § 7d SGB XI vorgesehene Einrichtung eines barrierefreien Onlineportals zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, ihrer Angehörigen sowie weiteren mit der Pflege betrauten Personen. Gerade die Suche nach einem Kurzzeitpflegeplatz oder nach Einrichtungen, die Tages- bzw. Nachtpflege im Angebot haben, gestaltet sich derzeit schwierig und regional sehr unterschiedlich. Die vorgesehene Bereitstellung von tages- oder wochenaktuellen Informationen über entsprechende freie Plätze wäre eine enorme Erleichterung – auch vor dem Hintergrund des knappen Angebots. So könnte sichergestellt werden, dass keine Kapazitäten ungenutzt bleiben. Dennoch bleibt das Grundproblem bestehen, dass es Versorgungslücken gibt. Hier könnte das in § 123 SGB XI neu vorgesehene Förderbudget in Höhe von 50 Millionen Euro pro Jahr für Unterstüt-



zungsmaßnahmen vor Ort und im Quartier zumindest teilweise Entlastung bringen und Länder sowie Kommunen dazu bewegen, mehr in entsprechende Versorgungs-Infrastruktur zu investieren.

### **§ 8 Abs. 7 SGB XI Förderung guter Arbeitsbedingungen in der Pflege**

Die Verlängerung des ursprünglich 2024 auslaufenden Förderprogramms nach § 8 Abs. 7 SGB XI zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege auf das Jahr 2030 wird ausdrücklich begrüßt. Die 100 Millionen Euro jährlich sind aus Sicht des dbb gut angelegt, da sie den überwiegend von Frauen ausgeübten Pflegeberuf aufwerten, ihn im Sinne der Nachwuchsgewinnung attraktiver gestalten und Fluktuation und das Abwandern in andere Berufe vermeiden.

### **§ 18a SGB XI Begutachtungsverfahren**

Auch wenn die Rückmeldungen zu den während der Pandemie erfolgten digitalen Begutachtungen nicht durchweg positiv waren, ist die gesetzliche Regelung dieser Möglichkeit als Ausnahmeregelung für nationale Krisen erforderlich. So kann eine Begutachtung auch dann durchgeführt werden und die Betroffenen erhalten die ihnen zustehenden Leistungen zeitnah. Möglichen künftigen Tendenzen, Begutachtungen grundsätzlich nicht mehr persönlich am Wohnort durchzuführen, etwa um Kosten oder Personalressourcen zu sparen, erteilt der dbb eine klare Absage.

### **§ 30 SGB XI Leistungsdynamisierung**

Die in § 30 SGB XI neu vorgesehene gesetzlich fixierte, regelmäßige Leistungsdynamisierung und deren Bemessung an der Kerninflationsrate entspricht einer zentralen Forderung des dbb und wird ausdrücklich begrüßt. Die Verschiebung der turnusmäßigen Anhebung der Leistungsbeträge um fünf Prozent auf den 1. Januar 2025 führt in Verbindung mit der Drei-Jahressystematik jedoch dazu, dass die nächste dann folgende Dynamisierung erst zum 1. Januar 2028 erfolgen wird. Die derzeitige Entwicklung der Inflationsrate wird über die nächsten Jahre dazu führen, dass die Eigenbeträge sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich immer stärker steigen werden. Der dbb fordert bis zum Einsetzen der regelmäßigen Dynamisierung zumindest eine im Gleichklang mit der Inflation erfolgende, überbrückende Leistungsanhebung.

### **§ 55 SGB XI Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte auf künftig 3,4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen angehoben.

Grundsätzlich verschließt sich der dbb einer Beitragssatzanpassung nicht, plädiert dennoch für ein ausgewogenes Verhältnis von Beitragssatzstabilität und notwendigen Leistungsanpassungen.



Die ebenfalls geregelte Anhebung des Beitragszuschlags von derzeit 0,35 auf künftig 0,6 Prozent für Kinderlose sowie die Staffelung der Abschläge für Eltern mit mehreren Kindern trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 Rechnung.

Der Argumentation, dass eine lebenslange Gewährung des Beitragsabschlags für kinderreiche Familien beispielsweise aufgrund von entgangenen Karrierechancen sachgerecht ist, könnte sich der dbb nur dann anschließen, wenn auch Familien mit einem Kind von entsprechenden Abschlägen profitieren würden. Der dbb sieht hier eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Kritisch sieht der dbb die ebenfalls in § 55 SGB XI vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung, künftig per Rechtsverordnung den Beitragssatz ohne Zustimmungserfordernis des Bundesrates anzupassen, sobald der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung absehbar das gesetzliche Betriebsmittel- und Rücklagensoll zu unterschreiten droht. Situationen wie die Finanzkrise oder die letzten drei Pandemiejahre haben gezeigt, dass kurzfristige Rechtsetzung durch den Gesetzgeber möglich ist und es nicht zwingend einer entsprechenden Verordnungsermächtigung bedarf. Wenn es um so wesentliche Punkte wie den Beitragssatz geht, spricht sich der dbb auch bei akutem Regelungsbedarf ausdrücklich dafür aus, diese Entscheidungen dem Gesetzgeber vorzubehalten.

### **§ 123 SGB XI Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen vor Ort und im Quartier**

Die Förderung innovativer Modellvorhaben, etwa zur besseren Verzahnung von Versorgungsangeboten auf regionaler Ebene, ist ein wirkungsvolles Instrument, nachhaltige Stabilisierungskonzepte für die Pflegeversicherung zu entwickeln und zu erproben. Demografischer Wandel und Fachkräftemangel werden neue Versorgungsformen erforderlich machen, die nicht nur nach „ambulanz“ und „stationär“ unterscheiden, sondern die das Beste aus beiden Welten kombinieren und die hilfebedürftige Menschen wohnortnah versorgen.

Der dbb begrüßt, dass die Förderung nicht per Gießkannenprinzip erfolgt, sondern eine 50-prozentige Kostenbeteiligung der Länder bzw. Kommunen erfordert. So kann sichergestellt werden, dass Mittel nur für vielversprechende Projekte abgerufen werden.

Die Kostenbeteiligung der privaten Versicherungsunternehmen ist aus Sicht des dbb sachgerecht.



## **Zu Artikel 3: Weitere Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Der dbb begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebungen der Leistungsbeträge für die ambulante Pflegesachleistung (§ 36 Abs. 3 SGB XI) sowie des Pflegegelds (§ 37 SGB XI) zum 1. Januar 2024 um jeweils fünf Prozent.

Auch die Anhebung der Zuschüsse zu den pflegebezogenen Eigenanteilen in der stationären Pflege in § 43c SGB XI ist aus Sicht des dbb überfällig. Dies gilt insbesondere für den derzeit noch geltenden fünfprozentigen Zuschlag im ersten Jahr der stationären Unterbringung. Entsprechend ist die mit zehn Prozentpunkten vergleichsweise stärkste Anhebung in diesem Zeitabschnitt sachgerecht, wenn auch aus Sicht des dbb immer noch zu gering bemessen. Die jeweils fünfprozentige Anhebung der übrigen Sätze geht konform mit den Leistungsanhebungen der ambulanten Sachleistung und des Pflegegeldes.

### **§ 42a SGB XI Gemeinsamer Jahresbetrag**

Die vorgesehene Zusammenlegung der Leistungsbeträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege ist eine langjährige Forderung des dbb und wird ausdrücklich begrüßt. Sie dient der flexibleren und einfacheren Inanspruchnahme und macht das Leistungsangebot der Pflegeversicherung transparenter.

Im Zusammenhang mit der Bildung eines entsprechenden Budgets erfolgen notwendige Folgeänderungen wie etwa die Angleichung der Höchstdauer auf acht Wochen in § 34 Abs. 3 SGB XI, in der die Verhinderungspflege bei gleichzeitigem Bezug der regulären Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden kann.

Gleiches gilt für die Regelung in § 38 Satz 4 SGB XI, die die Bezugsdauer des hälftigen Pflegegeldes bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Kurzzeit- oder Verhinderungspflege auf nunmehr acht Wochen vereinheitlicht.

Entsprechend entfällt auch die in § 39 Abs. 1 SGB XI geregelte Voraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben muss. Mit dem Wegfall der entsprechenden Karenzzeit wird eine wesentliche Hürde gerade zu Beginn der Pflegebedürftigkeit genommen.

### **§ 44a SGB XI Pflegeunterstützungsgeld**

Die Möglichkeit, das Pflegeunterstützungsgeld für maximal zehn Tage bei akut eintretender Pflegesituation in Anspruch nehmen zu können, sofern keine tarifliche Regelung besteht, soll gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI künftig auf zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr erweitert werden. Der dbb begrüßt die Regelung ausdrücklich, bildet das Pflegeunterstützungsgeld doch gerade in akuten Problemsituationen eine wirkungsvolle Hilfe.



## § 108 SGB XI Leistungsübersicht

Die derzeitige Regelung, dass Pflegebedürftige auf Antrag darüber unterrichtet werden, welche Leistungen durch die Pflegeversicherung in den letzten 18 Monaten erbracht wurden, wird in § 108 Abs. 1 Satz 2 SGB XI erweitert. Künftig haben Versicherte auf Wunsch die Möglichkeit, entsprechende Informationen regelmäßig mindestens alle sechs Monate übermittelt zu bekommen. Die Regelung findet die Zustimmung des dbb. Mit Hilfe der regelmäßig zur Verfügung gestellten Leistungsübersichten lässt sich die weitere Versorgung besser planen und gegebenenfalls optimieren.

### **Fazit:**

Mit dem Gesetzentwurf werden auf der Leistungsseite zahlreiche, überfällige Verbesserungen vorgenommen. Mit der Zusammenfassung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege wird ein für den dbb zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag angegangen. Auch wenn die Entlastungen im Bereich der stationären Pflege deutlicher hätten ausfallen können und die Leistungsdynamisierung um ein Jahr aufgeschoben wird, ist es dennoch ein gutes Signal, dass die Koppelung an die Kerninflationsrate gesetzlich festgeschrieben werden soll.

Darüber hinaus wird der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Altenpflege Rechnung getragen. Dies ist ein wichtiger Schritt, die Attraktivität des Berufsbildes zu steigern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die Anhebung des allgemeinen und des Kinderlosenbeitragssatzes könnte aus Sicht des dbb geringer ausfallen, hätte man das Gesetz zum Anlass genommen, die versicherungsfremden Leistungen (wie im Koalitionsvertrag vorgesehen) aus Steuermitteln zu finanzieren. Zu nennen sind hier beispielsweise die pandemisch bedingten Sonderbelastungen oder die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige, die es ohnehin auszubauen gilt. Eine nachhaltige und auskömmliche Finanzierung der Rentenanwartschaften ist aus Sicht des dbb und der dbb bundesfrauenvertretung zwingend, um die Sorgearbeit-Leistenden, zu denen überwiegend Frauen zählen, vor Altersarmut zu schützen. Der dbb regt an, eine entsprechende gesetzliche Regelung spätestens gemeinsam mit der Reform der Familienpflegezeit und der damit verbundenen steuerfinanzierten Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige, umzusetzen.